

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:	04
vom:	2015-01-12
Autor:	Dr. Alfredo Molinari Dr. Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle öffentliche Körperschaften - An alle interessierten Kunden

MwSt.: "Split payment" - Umsätze gegenüber öffentlichen Körperschaften - Neue Zahlungsmodalitäten

Mit der definitiven Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes 2015¹, ist für Umsätze aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften das neue sog. „Split payment“-Verfahren zur Abführung der MwSt. eingeführt worden³.

Die neuen Bestimmungen zum genannten Verfahren sehen vor, dass entgegen dem ordentlichen System der MwSt. diese vom öffentlichen Auftraggeber/Käufer direkt dem Finanzamt bezahlt wird. Dies hat zur Folge, dass der Lieferant bzw. Auftragnehmer einer öffentlichen Körperschaft, wie bisher die Rechnung mit MwSt. ausstellt, diese aber nicht von der Körperschaft bezahlt bekommt.

1 Auftraggeber/Käufer die dem sog. „Split payment“-Verfahren unterliegen

Das genannte neue Verfahren muss bei Rechnungslegung gegenüber folgende Subjekte angewandt werden:

- Staat;
- Staatsorgane, auch jene mit Rechtspersönlichkeit;
- lokale Körperschaften und diesbezügliche Konsortien⁴;
- Handels-, Industrie-, Handwerkers- und Landwirtschaftskammern;
- Universitäten;
- Sanitätsbetriebe und Krankenhäuser;
- öffentliche Heime und Pflegeheime mit wissenschaftlichem Charakter;
- öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen: **zu diesen zählen auch die Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste⁵**;
- öffentliche Fürsorgeeinrichtungen.

De facto handelt es sich um dieselben Subjekte, für welche die Erwerbe mit zeitlich versetzter MwSt.- Schuld Anwendung finden⁶.

Nachdem es sich um eine spezifische Bestimmung handelt, ist dies nicht auf andere Körperschaften im Interpretationswege ausdehnbar.⁷

1 Gesetz Nr. 190 vom 23/12/2014

2 Art. 1, Abs. 629 bis 633, Gesetz 23/12/2014, n. 190

3 Einführung des neuen Art. 17-ter DPR 633/1972

4 Konsortien die zwischen denselben gemäß Art. 31 des Einheitstextes D.Lgs. 18/08/2000, n. 267 gegründet sind

5 Regionalgesetz 7 vom 21.9.2005

6 gemäß Art. 6, Absatz 5, DPR 633/1972

7 Entscheidung des Finanzministeriums 503469 vom 6.12.1973

2 Vom „Split-payment“-Verfahren ausgeschlossene Auftragnehmer

Die Bestimmung sieht vor, dass die Vergütungen an Freiberufler, die dem endgültigen Steuerabzug unterliegen, nicht anwendbar ist.⁸

Das Gesetz spricht ausdrücklich von „**endgültigem** Steuerabzug“. Es ist daher zu unterscheiden zwischen:

- endgültigem Steuerabzug⁹
- und Steuerabzug, der eine Akontosteuer für den Freiberufler darstellt¹⁰.

Die Befreiung betrifft demnach ausschließlich Freiberufler, welche einem definitivem Steuerabzug unterliegen. Nachdem die meisten freiberuflichen Leistungen aber einem Akonto-Steuerabzug unterliegen, sind diese **nicht** vom Split-payment“-Verfahren ausgeschlossen.

Die Rechtslehre geht davon aus, dass alle freiberuflichen Leistungen, die einem Steuerabzug unterliegen, ausgeschlossen seien, ohne den Wortlaut des Gesetzes zu beachten.

3 Zeitliche Anwendung

Grundsätzlich unterliegen diese Bestimmungen der Zustimmung der EU¹¹. Trotzdem verfügt das Gesetz die Anwendung des Split Payment für jene Rechnungen, die ab 1.1.2015 ausgestellt werden¹² und für die MwSt., die ab diesem Datum fällig wird (als Schuld bzw. als Guthaben entsteht).¹³

Der für die Fälligkeit der MwSt. relevante Zeitpunkt, das heißt der Zeitpunkt, an dem:

- die MwSt. Schuld beim Verkäufer, und
- an dem das Recht auf Verrechnung beim Käufer

entsteht, gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Geschäftsfalles, mit Ausnahme der Lieferungen und Leistungen an bestimmte öffentliche Körperschaften, bei denen in jedem Fall das **Datum der Zahlung** als für die MwSt. relevanter Zeitpunkt¹⁴ gilt.

Somit werden die öffentlichen Körperschaften ab 1.1.2015 dem Lieferanten die MwSt. nicht mehr bezahlen, wenn diese Einkaufsrechnungen betreffen, die ab dem 1.1.2015 ausgestellt wurden. Diese MwSt. wird anstatt an den Lieferanten, direkt an den Staat bezahlt. **Nicht betroffen** sind folglich Rechnungen, die noch im Jahr 2014 an öffentliche Körperschaften ausgestellt und von diesen noch nicht bezahlt wurden.

Es können sich dabei folgende Situationen ergeben:

Ausstellung Rechnung	Fälligkeit MwSt. laut Rechnung	Mitteilung betreffend schlüssigem Verhalten	Zahlung der Rechnung	Split payment
vor 1.1.2015	sofort	--	vor 1.1.2015	NEIN
vor 1.1.2015	aufgeschoben	--	vor 1.1.2015	NEIN
vor 1.1.2015	ohne Angabe	--	vor 1.1.2015	NEIN
vor 1.1.2015	sofort	--	ab 2015	NEIN
vor 1.1.2015	aufgeschoben	--	ab 2015	NEIN
vor 1.1.2015	ohne Angabe	sofort	ab 2015	NEIN
vor 1.1.2015	ohne Angabe	aufgeschoben	ab 2015	NEIN
vor 1.1.2015	ohne Angabe	ohne Angabe	ab 2015	NEIN
ab 1/1/2015	sofort	--	ab 2015	JA
ab 1/1/2015	aufgeschoben	--	ab 2015	JA

8 Art. 17-ter Abs. 2 DPR 633/1972

9 „ritenuta a titolo d'imposta“

10 „ritenuta a titolo d'acconto“

11 Art. 395 der EU Richtlinie 2006/112/EU

12 Mitteilung des Finanzministeriums 7 vom 9.1.2015

13 „esigibilità“

14 Art. 6 Abs. 5 VPR 633/72

ab 1/1/2015	ohne Angabe	ohne Angabe	ab 2015	JA
-------------	-------------	-------------	---------	----

4 Anwendung

4.1 Anwendung für den Lieferanten

Die Anwendung des Split Payment führt zum selben Ergebnis wie das sogenannte „reverse charge“ Verfahren mit dem Unterschied, dass im letzteren Fall die Rechnung ohne Angabe der MwSt. ausgestellt wird. Bei der Anwendung des Split Payment wird die Rechnung hingegen wie bisher mit Angabe der MwSt. ausgestellt und verbucht. Lediglich bei der MwSt. Abrechnung wird die MwSt. dieser Rechnungen nicht mehr als geschuldete MwSt. behandelt, nachdem die Zahlung dieser MwSt. durch die öffentliche Körperschaft übernommen werden muss. In der Finanzbuchhaltung erfolgt daher die Buchung dieser MwSt. im Haben auf dem Forderungskonto des Kunden und im Soll auf dem Verrechnungskonto MwSt. Schuld.

4.2 Anwendung für die öffentliche Körperschaft

Die betroffenen öffentlichen Körperschaften, die ab 1.1.2015 Rechnungen bezahlen, welche ab diesem Datum ausgestellt wurden, teilen die Zahlung auf:

- in den Teil abzüglich MwSt., der dem Lieferanten wie bisher ausgezahlt wird
- die MwSt., die dem Staat abgeführt wird.

Diese Vorgangsweise entspricht jener, die bei der Anwendung eines Steuerrückbehaltes angewandt wird.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die Rechnung den institutionellen oder einen gewerblichen Bereich der Körperschaft betrifft.

Die MwSt. muss dann gemäß den noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen dem Staat abgeführt werden.¹⁵ Die erste Fälligkeit zur Weiterleitung der MwSt. ist der 16.4.2015.¹⁶

5 MwSt. Rückerstattung

Für Lieferanten öffentlicher Körperschaften könnte sich durch die Einführung des Split Payment ein chronisches MwSt. Guthaben ergeben. Daher wurde für Lieferanten, die diesem System unterliegen, die Möglichkeit der jährlichen oder vierteljährlichen MwSt. Rückforderung vorgesehen.¹⁷

6 Strafen

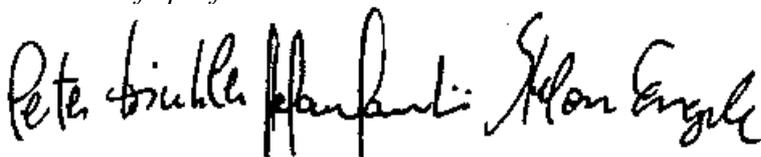
Das Gesetz sieht für die unterlassene bzw. verspätete Einzahlung der MwSt. aus dem Split Payment Verfahren für die betroffene öffentliche Körperschaft eine Strafe von 30% der MwSt. vor.¹⁸

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁵ Art. 17-ter Abs. 1 letzter Satz DPR 633/1972

¹⁶ Mitteilung des Finanzministeriums 7 vom 9.1.2015

¹⁷ Art. 30 Abs. 3 Buchst. A DPR 633/1972

¹⁸ Art. 13 D.Lgs. 471 vom 18.12.1997